



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Nachrichtlich:
Bundesanstalt für Wassrbau

-parallel per E-Mail-

**Betreff: Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie);
- Weitere Vorgehensweise nach Bestandserhebung „Brücken unter starkem Schwerlastverkehr“**

Bezug: Erlass WS 12/5257.14/12 vom 05.05.2014
Bericht der GDWS vom 17.12.2014
Gz. 3300M3-232.2:M-T5.Br.002.R03
Aktenzeichen: WS 12/5257.14/12
Datum: Bonn, 01.07.2015
Seite 1 von 2

Mit Erlass vom 05.05.2014 wurden die GDWS aufgefordert, eine WSV-weit einheitliche Vorgehensweise bzgl. der Nachrechnungsrichtlinie für den Geschäftsbereich der WSV zu erarbeiten.

Dem von Ihnen mit Bericht vom 17.12.2014 Gz. 3300M3-232.2:M-T5.Br.002.R03 vorgeschlagenen Vorgehen stimme ich hiermit zu. Dabei bitte ich, die Beauftragung und Betreuung der einzelnen Nachrechnungen möglichst WSV-weit zu bündeln, um die Erfahrungen zusammenzufassen. Die BAW ist dabei bereits vor Auftragsvergabe entsprechend einzubinden um sicherzustellen, dass z. B. für Ermüdungsnachweise an das Bauwerk angepasste Überlegungen angestellt werden.

Für die einzelnen Nachrechnungen ist die Nachrechnungsrichtlinie, die mit Schreiben der Abteilung Straßenbau vom 26.05.2011 (Az.: StB17/7192.70/23-1425389) bekannt gegeben wurde, in Verbindung mit dem 1. Nachtrag zur Nachrechnungsrichtlinie, der mit Schreiben der Abteilung Straßenbau vom 29.04.2015 (Az.: StB17/7192.70/23-2408274) bekannt gegeben wurde, für den Geschäftsbereich der WSV anzuwenden.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat StB 17 wird die 44 t Fahrzeugkombination (vgl. ARS 13/2004) seit Vorliegen der Nach-

Ernst Corinth
Leiter des Referates WS 12

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4220
FAX +49 (0)228 99-300-807-4220

Ref-WS12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

rechnungsrichtlinie im Bereich der Bundesfernstraßen bei den Ländern nicht weiter betrachtet. Für die WSV ist daher ebenfalls keine weitere Veranlassung mehr dazu notwendig.

Ich bitte um ihren Bericht über den Stand der Umsetzung zum 01.10.2016.

Dieser Erlass wird in das Technische Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) bzw. die Wasserstraßenspezifische Liste Technische Baubestimmungen (WLTB) unter Abschnitt „8.4 Brücken“ aufgenommen.

Im Auftrag

Ernst Corinth